

2. In demselben § (8) ist der Abj. XIV wie folgt zu ändern:

Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter 1 und 11 entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Druckfachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der sie verandt werden sollen. Geheftete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Druckfachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Absender herrühren und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.

3. In demselben § (8) erhält der Abj. XVI folgende Fassung:

Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt  $\frac{1}{2}$  ¢ für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Druckfachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Druckfachen jedes in der Bogenform zusammenhängende, gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, gehefteten oder gebundenen Druckfachen die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Aufschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

4. In demselben § (8) ist der bisherige Abj. XVII zu streichen.

5. Im § 12 „Pakete“ sind als neue Abj. hinzuzufügen:

XI Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungsbescheinigung. Die Gebühr für diese Bescheinigung beträgt 10 ¢. Über mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt.

XII Zu den Einlieferungsbescheinigungen sind Formulare der von der Post-